NETZWERK Unternehmen integrieren Flüchtlinge

Reisen und Arbeiten im Ausland

Bei der Frage, ob Geflüchtete Deutschland zum Reisen oder auch zum Arbeiten verlassen dürfen, hängt es sehr stark davon ab, welchen Aufenthaltsstatus eine Person hat und welche Papiere sie besitzt. Beim Thema Arbeiten ist außerdem relevant, ob der/die Arbeitgeber*in in Deutschland oder im Ausland sitzt.

Dürfen Geflüchtete Deutschland verlassen, um zu verreisen?

Ab der Einbürgerung ist das Reisen uneingeschränkt möglich. Die Aufenthaltsdauer im Ausland sowie Reisen ins Herkunftsland sind nicht beschränkt.

Menschen, die einen positiven Asylbescheid erhalten haben oder bereits in Niederlassungserlaubnis sind, dürfen Deutschland verlassen und reisen. Die Aufenthaltsdauer darf jedoch 6 Monate nicht überschreiten und Reisen ins Herkunftsland können beschränkt sein.

Menschen mit einer Aufenthaltsgestattung oder Duldung dürfen Deutschland grundsätzlich nicht zum Reisen verlassen. Ausnahmen müssen mit der Ausländer-behörde im Vorhinein abgesprochen werden.

Welche Papiere benötigen Geflüchtete mit anerkanntem Schutzstatus, um reisen zu können?

Anerkannte Flüchtlinge (Genfer Flüchtlingskonvention) sowie **Asylberechtigte** erhalten den sogenannten Reiseausweis für Flüchtlinge. Dieser ist ein Passersatzdokument und wird international wie ein Reisepass behandelt.

Er wird vom Land ausgestellt, das der Person Asyl gewährt.

Je nach Reiseziel ist außerdem ein Visum nötig.

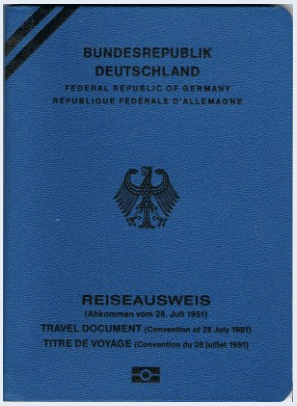

Geflüchtete mit **subsidiärem Schutz** sowie Personen mit einem **nationalen Abschiebeverbot** *(Achtung: dabei handelt es sich nicht um eine Duldung)* benötigen den Reisepass ihres Herkunftslandes.

In seltenen Ausnahmefällen stellt die Ausländerbehörde den Reiseausweis für Ausländer aus, beispielsweise wenn es nicht möglich oder zumutbar ist, einen neuen Reisepass aus dem Heimatland zu beantragen.

Der Gang zur Botschaft wird für Menschen mit subsidiärem Schutz in der Regel als zumutbar erachtet.

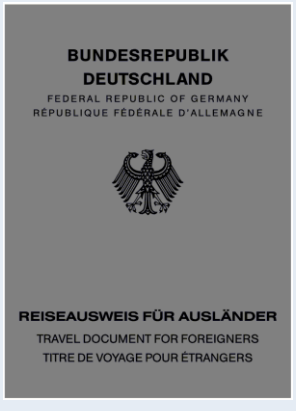

© NETZWERK Unternehmen integrieren Flüchtlinge (Stand: August 2025)

NETZWERK Unternehmen integrieren Flüchtlinge

Reisen und Arbeiten im Ausland

Wie lange dürfen Geflüchtete Deutschland verlassen?

- **Personen mit Aufenthaltstitel/ Schutzberechtigte** dürfen Deutschland maximal sechs Monate verlassen, ansonsten erlischt der Aufenthaltstitel. Für Reisen innerhalb des Schengen-Raums gilt: Diese Personengruppe darf sich in einem Zeitraum von 180 Tagen maximal 90 Tage ohne Visum im Schengen-Raum aufhalten.
- **Asylbewerber*innen/Geduldete** dürfen Deutschland gar nicht verlassen. Tun Sie es doch, können Sie sofort bei Einreise festgesetzt werden. Bei Asylbewerber*innen kann dies eine automatische Ablehnung des Asylantrags zur Folge haben.

Was müssen Geflüchtete bei Reisen ins Herkunftsland beachten?

Geflüchtete mit Aufenthaltstiteln aus humanitären Gründen (Titel nach § 25 AufenthG) sind verpflichtet, Reisen in ihr Herkunftsland sowie den Grund der Reise vor Antritt gegenüber der zuständigen Ausländerbehörde anzuzeigen. Generell sollten Personen mit positivem Asylbescheid und Aufenthaltstitel oder Niederlassungserlaubnis vor Reiseantritt rechtliche Beratung einholen. Geflüchtete aus der Ukraine mit vorübergehendem Schutz (§ 24 AufenthG) sind von dieser Regelung nicht betroffen, ebenso wenig Personen mit Aufenthaltstiteln nach §§ 16g, 19d, 25a, 25b AufenthG.

Gut zu wissen!

Für Klassenfahrten ins Ausland gibt es Ausnahmemöglichkeiten, die es Schüler*innen abhängig von ihrem Aufenthaltsstatus ermöglichen, innerhalb des Klassenverbandes nicht von Reisen ausgeschlossen zu sein. Diese kann bei der jeweiligen Ausländerbehörde erwirkt werden. Fragen Sie nach einer solchen Ausnahme z.B. für Betriebsausflüge oder ähnliches direkt die zuständige Ausländerbehörde.

Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses im Ausland

Geflüchtete mit einem Reiseausweis für Flüchtlinge oder für Ausländer dürfen im Reiseland kein Arbeitsverhältnis aufnehmen.

Dienstreisen

Anerkannte Geflüchtete dürfen für einen deutschen Arbeitgeber mit deutschem Arbeitsvertrag im Ausland arbeiten. Auch hier sind aber die maximalen Aufenthaltszeiten im Ausland zu beachten!

Bitte beachten Sie auch die **Visabestimmungen** des jeweiligen Reiselandes.

NETZWERK Unternehmen integrieren Flüchtlinge

Gefördert durch: Bundesministerium für Wirtschaft und Energie aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages

DIHK Durchgeführt von der DIHK Service GmbH

WERDEN SIE MITGLIED IM NETZWERK!
Sie wollen mehr erfahren? Haben Sie noch Fragen?
www.unternehmen-integrieren-fluechtlinge.de/registrieren

© NETZWERK Unternehmen integrieren Flüchtlinge (Stand: August 2025)